

Eingang:
(Datum/Hdz.)

Antrag »Aufwendungen Schülerbeförderung«

Der Antragsteller (Schülerin/Schüler) erhält folgende Leistung

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 Sozialhilfe (SGB XII) Wohngeld Kinderzuschlag

Bitte Bescheidkopie vorlegen oder Leistungsbezug auf der Rückseite bestätigen lassen!

Ich

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonnummer	

beantrage für mein Kind die Übernahme der **notwendigen Schülerbeförderungskosten**.

Schülerin/Schüler

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
BG-Nummer bzw. Aktenzeichen	
Name und Anschrift der Schule	

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und für den **Besuch der nächstgelegenen Schule** auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können einen Zuschuss zu ihren notwendigen Schülerbeförderungskosten (Voraussetzung: Schulweg beträgt in einfacher Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km) erhalten, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden. **Die Schülerfahrtkostenverordnung ist vorrangig.** Zusätzliche Kosten einer privaten Nutzung außerhalb der Schülerbeförderung werden nicht übernommen.

Die folgenden – für meinen Antrag – erforderlichen Nachweise liegen bei

- Schülermonatskarte (ggf. Kopie oder vergleichbarer Nachweis)
 Nachweis darüber, dass Kosten nicht bzw. nicht in voller Höhe (auch nicht im Rahmen von Ausnahme- bzw. Härtefallregelungen) seitens des Schulträgers übernommen werden
 Nachweis seitens des Schulträgers, dass die nächstgelegene Schule besucht wird

Überweisung auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	
BLZ	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können. Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Die Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten kann durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger erfolgen.

Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse

- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -

Bestätigung des Leistungsbezugs von

Wohngeld

Kinderzuschlag

Bewilligungszeitraum

Stempel, Unterschrift Dienststelle